



INTERNES REGLEMENT

FÜR DAS

VERGABEGREMIUM

DES

INFRASTRUKTURFONDS

DER

DESTINATION ZERMATT

Inhalt

1. ALLGEMEINES, VORAUSSETZUNGEN	3
1.1 AUSGANGSLAGE.....	3
1.2 GRUNDSATZ.....	3
1.3 DEFINITION.....	3
1.4 VERGABEGREMIUM.....	3
2. ZWECK	4
2.1 ZWECKÄNDERUNG.....	4
2.2 VERGABEKRITERIEN.....	4
3. FINANZIERUNG	5
4. VERWALTUNG	5
5. BEDINGUNGEN	5
6. REPORTING / KOMMUNIKATION	6
7. ERLASS	6
7.1 VERANTWORTLICHKEIT.....	6
7.2 ZUSTÄNDIGKEIT.....	6
7.3 INKRAFTSETZUNG.....	7
7.4 ANWENDUNG.....	7

1. ALLGEMEINES, VORAUSSETZUNGEN

1.1 AUSGANGSLAGE

Die Urversammlungen der Gemeinden Täsch, Randa und Zermatt haben im Zusammenhang mit dem Kurtaxenreglement die Errichtung eines Fonds zur Mitfinanzierung von touristischen Infrastrukturprojekten beschlossen.

1.2 GRUNDSATZ

Das Reglement definiert die Organisation des Fonds und die Grundsätze der Vergabe. Es dient zum internen Gebrauch und ist behördenverbindlich.

1.3 DEFINITION

Der Infrastrukturfonds wird durch einen Kurtaxenanteil gespeist. Die zweckgebundene Zuweisung dient zur Finanzierung von Investitionen die im Einklang mit dem Kurtaxenreglement und der Destinationsstrategie. Es sind dies Anlagen für:

- den Tourismus
- die Kultur
- und den Sport.

Ein Vergabegremium aus Vertretern der Destination beschliesst über die Verwendung der Mittel.

1.4 VERGABEGREMIUM

Das Vergabegremium setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Mitglied der Gemeindeverwaltung Zermatt (Leiter Finanzen, Verwalter der Gelder)
- 1 Mitglied Gemeinderat Zermatt
- 1 Mitglied Hotelierverein Zermatt
- 1 Mitglied Zermatter Apartmentverein
- 1 Vorstandsmitglied Zermatt Tourismus
- 1 Vertreter der Gemeinde Täsch und Randa

Jedes Mitglied des Vergabegremiums hat eine Stimme.

Die Mitglieder werden von der jeweiligen Organisation bestimmt und delegiert.

Letztendlich bestimmt die Urversammlung von Zermatt abschliessend über die Vergabe, da der Infrastrukturfonds in die Gemeinderechnung von Zermatt integriert ist.

2. ZWECK

2.1 ZWECKÄNDERUNG

Die Gemeinderäte der Gemeinden Täsch, Randa und Zermatt können jederzeit nach Anhörung des Hoteliervereines, des Zermatt Apartmentvereines und von Zermatt Tourismus eine Zweckänderung beantragen. Zweckänderungen bedingen eine Anpassung des Reglements über die Kurtaxen. Solche Reglementsänderungen bedingen die Zustimmung der Urversammlungen aller drei Destinationsgemeinden.

2.2 VERGABEKRITERIEN

Der Infrastrukturfonds ist primär als Starhilfe gedacht. Eine langfristige Unterstützung ist möglich, allerdings sollen die Beiträge aus dem Infrastrukturfonds nicht dazu dienen, bestehende Geldgeber oder Sponsoren zu entlasten.

Das Vergabegremium entscheidet anhand der nachfolgenden Vergabekriterien ob ein Projekt unterstützt werden kann:

- Projekte müssen einen touristischen Nutzen aufweisen und dürfen der Destinationsstrategie nicht zuwiderlaufen.
- Unterstützt die Premium-Positionierung von Zermatt-Matterhorn. Die Schärfung der Markenpositionierung ist anzustreben (wie z.B. Ski- resp. Schneesport, Alpinismus, Wandern, Mountainbiking, Laufsport, Familienfreundlichkeit, Gastronomie, Umwelt, Schweizer- und/oder Walliser Brauchtum/Kultur)
- In der Vergabe sind alle drei Gemeinden angemessen zu berücksichtigen.
- Ein Antrag kann in Abhängigkeit gebracht werden mit einer Bedingung und/oder einer Auflage (z.B. Sponsoringanteil, Crowdfunding, Vermarktung durch ZT, etc.)..
- Das Geld wird erst ausbezahlt, wenn die Bedingungen und / oder Auflagen erfüllt sind und das Projekt realisiert ist.
- Die Auszahlung kann in Tranchen erfolgen.
- Es werden keine Defizitgarantien geleistet.
- Es werden (in der Regel) keine Gelder für Unterhalt oder Betriebskosten gesprochen.
- Ohne nachgewiesenen touristischen Nutzen wird das Projekt nicht unterstützt.
- Wenn ein Projekt bereits finanziell unterstützt wird (z.B. von Gemeinde, etc.), ist dies im Entscheid positiv zu bewerten.
- Ein Projekt, welches abgelehnt wurde, kann im nächsten Jahr nochmals vorgebracht werden.
- Es gibt keine Beschränkung in der Vergabesumme.
- Bietet attraktive Unterhaltung für die Gäste und ist Anziehungskraft für neue Gäste.
- Positive Signalwirkungen in der Kommunikation können bei der Beurteilung der Projekte berücksichtigt werden.

3. FINANZIERUNG

Der Infrastrukturfonds wird aus einem Kurtaxenanteil von CHF 0.40 pro Logiernacht / Erwachsene und CHF 0.20 pro Logiernacht / Kinder gespeist.

Es können maximal die verfügbaren Mittel (jährliche Einlage plus vorhandene Reserven) verteilt werden. Ein Vorausbezug von zukünftigen Mitteln ist ausgeschlossen.

Der Infrastrukturfonds dient zur Mitfinanzierung von touristischen Projekten. Eine 100% Finanzierung von Projekten aus dem Infrastrukturfonds ist nicht erlaubt.

4. VERWALTUNG

Der Infrastrukturfonds ist Teil der Bestandesrechnung der EWG Zermatt und wird von der Finanzabteilung der EWG Zermatt verwaltet.

Jede Speisung oder Entnahme wird dokumentiert.

Der Fonds ist Bestandteil der jährlichen Rechnungsprüfung, die durch die Revisionsstelle der EWG Zermatt vorgenommen wird.

Das Vergabegremium wird anlässlich der halbjährlichen Sitzung über Einnahmen, Ausgaben und über den Stand des Infrastrukturfonds informiert.

Projektanträge können über jeden Gemeinderat der drei Destinationsgemeinden oder über die Mitglieder des Vergabegremiums eingegeben werden.

Projektanträge müssen durch ein Mitglied des Vergabegremiums anlässlich der halbjährlichen Sitzungen vorgestellt werden.

5. BEDINGUNGEN

Das Vergabegremium kann Beiträge an Bedingungen¹ und / oder Auflagen² verknüpfen.

Es können Bedingungen definiert werden die zur Bezahlung der Beiträge zwingend eingehalten werden müssen. Auflagen die nicht eingehalten werden können zu Rückforderung der ausbezahlten Geldern führen.

¹ Bedingungen Anordnungen die als Voraussetzung die im Zeitpunkt der Realisierung notwendig, gegeben, vorhanden sein müssen

² Auflagen sind als Anordnung, die nach Realisierung eingehalten werden müssen, zu verstehen (z.B. öffentlicher Zugang, Angebot darf über Kanäle von ZT vermarktet werden, etc.).

Die Investitionen, die aus dem Infrastrukturfonds mitfinanziert werden, sind grundsätzlich dem Eigentum einer der Destinationsgemeinden oder dem Eigentum von Zermatt Tourismus zu zuführen.

Zermatt Tourismus oder die Gemeinde, welche die Investitionen aus den unterstützten Projekten im Eigentum führen, sind verantwortlich für die Finanzierung des Unterhalts und des Betriebes dieser Infrastrukturprojekte.

6. REPORTING / KOMMUNIKATION

Das Vergabegremium wird anlässlich der halbjährlichen Sitzung über Einnahmen, Ausgaben und über den Stand des Infrastrukturfonds informiert.

Der Bericht über die Verwendung der Mittel des Infrastrukturfonds ist ein von der Revisionstelle geprüfter Bestandteil der Verwaltungsrechnung der EWG Zermatt.

Der durch die Urversammlung der EWG Zermatt zu genehmigendem Voranschlag enthält die für das kommende Jahr aus dem Infrastrukturfonds mitfinanzierten Projekte mit dem jeweiligen gesprochenen finanziellen Beitrag.

Vergabeentscheide werden durch dasjenige Mitglied des Vergabegremiums an die Projektverantwortlichen weitergeleitet welche das Projekt vertreten hat.

7. ERLASS

7.1 VERANTWORTLICHKEIT

Verantwortlich für den Erlass und Abänderungen des Fondsreglements sind die drei Destinationsgemeinden.

7.2 ZUSTÄNDIGKEIT

Zuständig für die Umsetzung und die Verwaltung des Fondsreglements ist das Vergabegremium.

7.3 INKRAFTSETZUNG

Die Regeln zur Verwendung der Gelder des Infrastrukturfonds wurde im Dezember 2016 eingeführt und seither so angewendet. Der Ordnung halber, wird dieses Reglement im Nachhinein erstellt und von den Gemeinden genehmigt.

Der Gemeinderat der EWG Zermatt hat das vorliegende Reglement am 28.11.2019 genehmigt.

Der Gemeinderat der EWG Täsch hat das vorliegende Reglement am 17.12.2019 genehmigt.

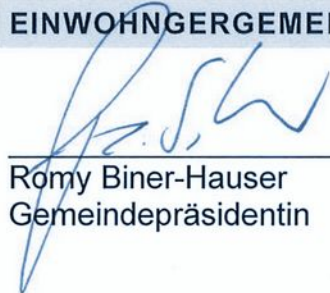
Der Gemeinderat der EWG Randa hat das vorliegende Reglement am 09.12.2019 genehmigt.

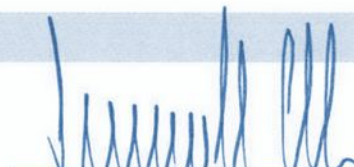
Das Reglement tritt per 01.01.2020 in Kraft

7.4 ANWENDUNG

Das Reglement ist anwendbar auf alle Beitragsgesuche, die nach dem Inkrafttreten eingereicht werden.

EINWOHNERGEMEINDE ZERMATT

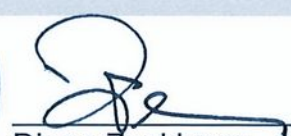

Romy Biner-Hauser
Gemeindepräsidentin


Oliver Summermatter
Stv. Leiter Verwaltung

GEMEINDE TÄSCH


Mario Fuchs
Gemeindepräsident




Diego Zenklusen
Gemeindeschreiber

GEMEINDE RANDA


Daniel Roten
Gemeindepräsident
Paul Summermatter
Gemeinderat




Ewald Gruber
Gemeindeschreiber